


6

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Rickenbach		0225-0006

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 11. November 1965

4188. Baulinien. Mit Beschlüssen vom 14. April 1961 und 16. September 1963 hat der Gemeinderat Rickenbach den vom Tiefbauamt ausgearbeiteten Baulinienvorlagen der Strasse I. Kl. Nr. 1, innerorts Rickenbach, und Strasse I. Kl. Nr. 2, Rickenbach bis Gemeindegrenze Dinhard westlich Hintergrüt, zugestimmt. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 25. April 1961 bzw. am 20. September 1963 unter gleichzeitiger Planaufgabe. Sämtliche Anstösser wurden mit eingeschriebenem Brief über diese Baulinienziehung unterrichtet und auf die 20tägige Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Das Rekursverfahren gegen die Festlegung von Baulinien durch den Gemeinderat Rickenbach war am 1. Januar 1964, dem Tage der Inkraftsetzung des revidierten Strassengesetzes bereits im Gange, sodass es nach den Uebergangsbestimmungen II Ziffer 7 Absatz 2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 5003 vom 23. Dezember 1963 nach den alten Bestimmungen zu Ende geführt werden musste.

Gegen die Abänderung der Baulinien durch den Gemeinderat Rickenbach an der Strasse I. Kl. Nr. 1 gingen beim Bezirksrat Winterthur gemäss altem Recht keine Rekurse ein. Hingegen sind zwei Rekurse gegen die Neufestsetzung von Baulinien an der Strasse I. Kl. Nr. 2 eingereicht worden. Ein Rekurs konnte laut Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 20. November 1964 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden, während ein weitergezogener Rekurs vom Regierungsrat mit Beschluss vom 15. Oktober 1964 abgewiesen wurde.

Die Strasse I. Kl. Nr. 1, Gemeinde Rickenbach, ist ein Teil der erhebliche regionale Verkehrsbedeutung aufweisenden Verbindung von Winterthur nach dem Thurtal. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 551 vom 14. Februar 1946 wurden auf der Innerortsstrecke von Rickenbach die mit 20 m bemessenen, früheren erweiterten Bauabstände durch Baulinien gleichen Ausmasses ersetzt. Der Gesamtbaulinienabstand von 20 m entspricht aber keineswegs mehr der Wichtigkeit dieser Ortsverbindungs- und Zubringerstrasse zum Erholungsgebiet an der Thur und den Seen bei Nussbaumen/Hüttwilen. Zudem benützen die Motorfahrzeuglenker die Strasse Sulz—Rickenbach—Ellikon an der Thur—Frauenfeld, um die Durchfahrt durch die Innenstadt von Frauenfeld zu vermeiden. Der vorgesehene Baulinienabstand durch das Dorf Rickenbach, Strecke Neugut bis Mühle, ist mit 24 m angemessen. Der Aufhebung der bisher kleineren Abstände kann zugestimmt werden.

Wegen des Fahrbahnausbaues der Strasse Rickenbach—Thalheim, Gemeinde Rickenbach, hat das Tiefbauamt Baulinienvorlagen mit 24 m Gesamtabstand ausgearbeitet. Dieser Abstand ist angemessen, da es sich um eine Ortverbindungsstrasse nach dem Thurtal sowie um die Sicherung einer erst unbedeutend überbauten Strecke handelt.

Beide Baulinienvorlagen können genehmigt werden.

MAUAGBET N31RUS 10TNAI
PLAN-ARCHIV
d

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 551/1946 genehmigten Baulinien an der Frauenfelderstrasse I. Kl. Nr. 1, innerorts Rickenbach, Gemeinde Rickenbach, werden gemäss dem eingereichten Plan aufgehoben.

II. Die Beschlüsse des Gemeinderates Rickenbach vom 14. April 1961 und 16. September 1963 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Frauenfelderstrasse I. Kl. Nr. 1, Strecke Neugut bis Mühle in Rickenbach, sowie an der Thalheimerstrasse I. Kl. Nr. 2, Strecke Rickenbach bis Gemeindegrenze Dinhard westlich Hintergrüt, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Der Gemeinderat Rickenbach wird eingeladen, die vorstehenden Genehmigungen öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. November 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler